



KOA 4.730/19-011

Bescheid

I. Spruch

1. Der ITM-NET GmbH (FN 514372 f beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Programm, das Inhalte mit Bezug zu jungen, urbanen und rap-affinen Communities in Wien beinhaltet. Diese Inhalte werden in einem Rahmen mit Schwerpunkt auf Unterhaltung eingebettet. Das Musikprogramm umfasst Rap- und Hip-Hop-Musik sowie angrenzenden Genres und Musik aus den internationale Charts. Das Programm wird überwiegend live gestaltet. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige kurze Informationsupdates, Wetter und Verkehrsinformationen sowie mehrstündigen Sendeflächen. Das Wortprogramm ist hauptsächlich in Deutsch.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.730/19-011, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.06.2019, ergänzt mit Schreiben vom 17.06.2019, beantragte die ITM-NET GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Vienna Hood Music“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die ITM-NET GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 514372 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage von EUR 10.000,- ist einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Gilda Nancy Horvath.

Gesellschafterin der ITM-NET GmbH sind die österreichische Staatsbürgerin Gilda Nancy Horvath (51 %) sowie die serbischen Staatsbürger Dejan Nikolic (40 %) und Vesna Nikolic (9 %).

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2019, KOA 4.730/19-010, wurde der ITM-NET GmbH die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „HighLive Radio“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2.2. Programm

Das Programm „Vienna Hood Music“ bietet als gezieltes Programm, Inhalte mit Bezug zu jungen, urbanen und rap-affinen Communities in Wien und präsentiert diese in einem familienfreundlichen und kommerziell orientierten Rahmenprogramm mit einem Schwerpunkt auf Unterhaltung.

Das Programm richtet sich an die Zielgruppe der jungen Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahre sowie an Personen mit einer Affinität zu Rap und HipHop.

Das Programm wird täglich von Montag bis Sonntag rund um die Uhr ausgestrahlt.

Im Rahmen der moderierten Sendungen gibt es eine Mischung aus Musik, Comedy und Interaktion mit den Hörern. Ebenso wird ein Bezug zu Veranstaltungen in Wien hergestellt.

Zwischen 20:00 und 24:00 Uhr gibt es trimediale Late-Night Comedy und Talk Formate wie z.B. „Prallaber“, aber auch Interaktionsformate wie „Rap Battle“ und „Talk about it“ bei denen die Hörer selbst im Mittelpunkt stehen. Bei „Producer sHit“ und „Girl Power“ werden Künstler und Kreative (bevorzugt aus Wien) aus der populären Subkultur vorgestellt und.

In den Nachtstunden zwischen 00:00 und 05:00 Uhr läuft das live moderierte Format „Spiel mit uns“, in dem zusätzlich mit den Hörern online interagiert wird.

Zwischen 05:00 und 12:00 Uhr laufen kuratierte Playlisten und Musik ohne hektische Moderationen in den Sendungen „Morgenmuffel“, „Hangover“ und diversen Chartrankings.

Von 12:00 bis 16:00 Uhr können sich Personen aus der Kreativbranche sowie neue Musiker und Künstler in Sendungen wie „Represent Vienna/Berlin“ oder „Newcomer“ vorstellen.

Von 16:00 bis 20:00 Uhr werden Musikwünsche der Hörer gespielt.

Das Musikprogramm umfasst Rap und Hip-Hop sowie angrenzende bzw. verwandte Genres und Musik aus den internationale Charts, auch mit Bezug zu Online- und Streaming Charts.

Das Verhältnis Wortprogramm zu Musikprogramm beträgt zwischen 30-40 % zu 60-70 %.

Informationen und Nachrichten werden zweistündlich in 3-minütigen Kurzupdates gebracht. Relevante Informationen für die Hörer werden laufend in die Moderation eingebaut. Potenzielle Kooperationen im Bereich der Welt- und Österreich-Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsservice sind mittelfristig nicht ausgeschlossen.

Das Wortprogramm ist überwiegend entertainmentlastig. Die Sprache der Wortbeiträge ist hauptsächlich Deutsch, abseits der Möglichkeit für Werbekunden Werbespots in anderen Sprachen wie z.B. serbisch, türkisch oder rumänisch zu senden.

Obwohl derzeit noch weniger als vier journalistische Mitarbeiter beschäftigt sind, wird ein Redaktionsstatut erarbeitet, das voraussichtlich mit Ende August 2019 veröffentlicht wird.

2.3. Programmgrundsätze

Die Antragstellerin hat sich insbesondere die Einhaltung folgenden Programmgrundsätze auferlegt:

Die Inhalte des Programmes werden von Redakteuren und Moderatoren der ITM-NET GmbH produziert und sowohl on air, als auch online publiziert.

Alle produzierenden und publizierenden Personen halten sich freiwillig an die Grundsätze publizistischer Arbeit laut Österreichischem Presserat. Dies bedeutet zum Beispiel:

Die Wahrung der äußeren und inneren Meinungsvielfalt.

Die Unabhängigkeit von allen Parteien, Interessensgruppen und religiösen Gemeinschaften. Diese Unabhängigkeit wird auch jedem einzelnen Mitarbeiter eingeräumt.

Sendungen dürfen keinen pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

Berichterstattung und Informationssendungen entsprechen den anerkannten journalistischen Grundsätzen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Alle redaktionellen Beiträge müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufrufen bzw. aufhetzen.

Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form redaktioneller Beiträge ist unzulässig. Ebenso gibt es keine Einflussnahme der Geschäftsführung auf redaktionelle Inhalte, sofern die Grundsätze für publizistische Arbeit - den sogenannten

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse idgF. wird eingehalten.

Unter Beachtung der gesamten Programmverantwortung durch den Programmleiter gestalten die Moderatoren und Redakteure ihre Beiträge selbstständig und eigenverantwortlich.

Innerhalb der Redaktion gilt das Redaktionsgeheimnis.

2.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Zur Gestaltung des Programms stehen qualifizierten Mitarbeiter mit langjähriger Radio- und Medienefahrung zur Verfügung. Serdar Erdost war als langjähriger Chefredakteur der ORF Volksgruppenredaktion tätig. Gilda Horvath war ab 2006 als Mediengestalterin und Journalistin in der Volksgruppenredaktion tätig und leitet nun selbstständig Projekte im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung für Jugendliche im Medienbereich. Branislav Nikolic und Petar Nikolic haben den Radiostream Gipsy-TV aufgebaut.

Dieses Team wird von jungen talentierten und kreativen Moderatoren und Redakteuren unterstützt.

Zum Nachweis der finanziellen Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk legte die Antragstellerin eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das beantragte Programm vor. Die Antragstellerin arbeitet bisher ausschließlich mit Eigenkapital. Die Einnahmen sollen vor allem aus Sendungspatronanzen, Sponsorings und klassischer Radiowerbung als Finanzierungsbasis erwirtschaftet werden. Als weitere Maßnahmen zur finanziellen Absicherung und zum Auf- und Ausbau des Unternehmens sollen österreichische Investoren, Business-Angels und Crowdfunding-Möglichkeiten genutzt werden.

Geplant ist auch der Aufbau eines gut geschulten Vertriebes mit speziellem Zugang zur Zielgruppe und erfahrenen Personen aus der Branche.

Da die ITM-NET GmbH neben dem gegenständlichen Programm „Vienna Hood Music“ mit „HighLive Radio“ ein zweites Programm veranstaltet, ergeben sich eine Reihe an Synergieeffekten, die die Kosten je Programm entsprechend reduzieren.

Der Aufbau der Redaktion erfolgt in den bestehenden Räumlichkeiten von Gipsy TV in 1040 Wien. Es werden Beiträge direkt aus der Redaktion heraus erstellt und in das beim MUX-Betreiber gemietete Playout-System im Hauptstudio in 1070 Wien eingebucht.

2.5. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der ITM-NET GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 05.06.2019 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

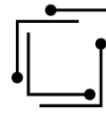
[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.



(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder

Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Mehrheitsgesellschafterin mit 51 % ist österreichische Staatsbürgerin, weshalb den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G somit entsprochen wird.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom heutigen Tag eine weitere Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms im Raum Wien erteilt. Über weitere Zulassung verfügt die Antragstellern nicht. Daher wird der Bestimmung des § 9 Abs. 1 2 Satz entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/19-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)